

Bundesfinanzhof

## Ähnliche Darbietung i.S. § 49 EStG

Voraussetzungen einer "ähnlichen Darbietung" i.S.v. §§ 49, 50a EStG

Eine ähnliche Darbietung i.S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d, § 50a Abs. 4 Satz 1, Nr. 2 EStG liegt jedenfalls dann vor, wenn die Darbietung zum Grenzbereich der ausdrücklich genannten künstlerischen, sportlichen und artistischen Darbietungen gehört.

Im Entscheidungsfall ging es um Tänzerinnen, die die Aufgabe hatten, sich auf einer Bühne mit Badeanzug bekleidet, zu bewegen. Nach den Feststellungen des Gerichtes bestanden die Auftritte in der Präsentation bestimmter Bewegungsabläufe im Einklang mit Musik. Hieraus ergibt sich nach Ansicht der Richter eine hinreichende Nähe zu einer als künstlerische Darbietung anzusehenden tänzerischen Aufführung.

Soweit eine ähnliche Darbietung vorliegt, ist bei ausländischen Künstlern die Steuer gem. § 50a EStG abzuführen.